

Benützungsreglement für Schulanlagen Anhang 1 Brandschutzbedingungen

Für Veranstaltungen in Hallen gelten die nachfolgenden Brandschutzbedingungen. Vorbehalten bleiben davon abweichende Weisungen des Brandschutzbeauftragten der Stadt Altstätten im Rahmen der Veranstaltungsbewilligung der Stadt.

- | | | |
|-----|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------|
| 1. | Der Veranstalter ist für die Sicherheit anlässlich einer Veranstaltung verantwortlich. Damit die sicherheitsrelevanten Bedingungen, wie Freihalten der Fluchtwege, Benutzbarkeit der Fluchtwege, Verwendung der richtigen Dekorationsmaterialien, Aufbewahren von brennbaren Materialien und Abfällen etc. eingehalten werden, muss ein Sicherheitsverantwortlicher (SIBE) und ein SIBE-Stv. aus den Reihen des Veranstalters bestimmt werden. | <i>Sicherheitsbeauftragter</i> |
| 2. | Die maximal zulässige Personenbelegung wird in der Veranstaltungsbewilligung festgelegt. Zur Verhinderung einer Überbelegung der Räumlichkeiten müssen bei Veranstaltungen, welche nicht über eine kontrollierbare Belegung verfügen, (z.B. Billettverkauf) mit einer Kontrolle der maximalen Personenbelegung ausgerüstet sein (z.B. Zählposten am Eingang). Der Veranstalter ist verantwortlich, dass die maximale Personenbelegung nicht überschritten wird. | <i>Personenbelegung</i> |
| 3. | Die Notausgangsbeleuchtungen in der Halle müssen bei Belegungen über 100 Personen dauernd hinterleuchtet sein und dürfen nicht abgedeckt werden. | <i>Notausgangszeichen</i> |
| 4. | Die freie Zufahrt und der freie Zugang für Rettungskräfte zu den Haupt- und Notausgängen müssen jederzeit gewährleistet sein. | <i>Zufahrt</i> |
| 5. | Fluchtwege sind ständig offen zu halten und müssen ungehindert ins Freie führen. In Treppenhäusern und Gängen dürfen keine Materialien gelagert werden. | <i>Fluchtwege</i> |
| 6. | Auf die Ausgänge aus der Halle müssen Verkehrswege zugeführt werden. Die Verkehrswege haben eine minimale Breite von 1.20 m, Hauptverkehrswege eine minimale Breite von 1.80 m (respektive die Breite der Aus- und Notausgänge) aufzuweisen. | <i>Verkehrswege Halle</i> |
| 7. | Bei Bankettbestuhlung sind zwischen den einzelnen Tischreihen Abstände von mind. 1.40 m einzuhalten. Bei Konzertbestuhlungen sind von Reihe zu Reihe 0.45 m Abstand einzuhalten, und die Stühle müssen untereinander verbunden werden können. Es dürfen maximal 32 Stühle aneinander gereiht werden, wenn die Flucht auf beide Seiten möglich ist. Bei Stuhlreihen, welche auf einer Seite an die Wand anstossen, dürfen maximal 16 Stühle aneinander gereiht werden. | <i>Bestuhlung</i> |
| 8. | Bei Veranstaltungen, die über eine erhöhte Brandbelastung oder Brandgefährdung verfügen (z.B. Maskenball, Disco, etc.) ist eine Abnahme der Einrichtungen durch den Feuerschutzbeamten der Stadt erforderlich. Er entscheidet über die Notwendigkeit von Saalwachen. Die Kosten gehen zu Lasten des Veranstalters. Den Anordnungen der Saalwache ist Folge zu leisten. | <i>besondere Gefährdungen</i> |
| 9. | Der Zugang zu den vorhandenen Löschgeräten muss jederzeit gewährleistet bleiben. | <i>Zugang Löschgeräte</i> |
| 10. | Während der gesamten Veranstaltung muss der Zugang zu einem Telefon für die Notfallalarmierungen gewährleistet sein. | <i>Nottelefon</i> |

- | | |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------|
| 11. Raucherabfälle, ölige und gebrauchte Putzlappen und Putzfäden sowie leicht brennbare und andere Abfälle sind in Blechbehältern mit dicht schliessenden Deckeln aufzubewahren. | <i>Abfälle</i> |
| 12. Das Abbrennen von Feuerwerk oder Indoorfeuerwerk ist bewilligungspflichtig. | <i>Feuerwerk</i> |